

## 3.43 Föderalismusreform

### Beschluss der BDKJ Hauptversammlung 2006

Die BDKJ-Hauptversammlung fordert die politisch Verantwortlichen auf Bundes- und Landesebene auf, mit Blick auf die angestrebte Veränderung des Artikels 84 Grundgesetz (GG) zu Vereinbarungen zu kommen, die die jeweiligen sachlichen Regelungserfordernisse in den konkreten Gesetzesbereichen beachten und wahren. Der BDKJ lehnt die aktuell vorgelegte Neufassung des Artikels 84, Absatz 1 GG ab.

Die vorgeschlagene Neufassung des Artikels 84 GG führt im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe dazu, dass die Bundesländer vom Bundesrecht abweichende Regelungen in den Bereichen Behördeneinrichtung und Verfahrensbestimmung treffen können. Sie beschneidet die Regelungskompetenzen des Bundes entscheidend und widerspricht den berechtigten Interessen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in Deutschland. Mit dem Wegfall der zentralen Verfahrensbestimmungen drohen ein Leistungs- und Qualitätsdumping sowie eine noch stärkere Ungleichheit der Lebensverhältnisse in Deutschland und eine unüberschaubarer Regelungsbedarf zwischen den Ländern bzgl. wahrgenommener Leistungen in einem anderen Bundesland. Die Kinder- und Jugendhilfe ist darüber hinaus eng vernetzt mit anderen Politikfeldern, wie der Familien-, Arbeits- und Sozialpolitik und dem Jugendstrafrecht. Eine starke Bundeskompetenz für die Kinder- und Jugendhilfe ist deshalb unverzichtbar für die zukunftsfähige Gestaltung unserer Gesellschaft.

Mit Blick auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ist mit der Neufassung des Artikels 84 GG mit erheblichen negativen Auswirkungen für junge Menschen zu rechnen:

- **Abschaffung der Jugendhilfeausschüsse**

Die Gefahr der Abschaffung von Jugendhilfeausschüssen auf kommunaler und Länderebene erscheint durch frühere und derzeitige Gesetzesinitiativen der Bundesländer akut. Jugendhilfeausschüsse sind jedoch ein unverzichtbarer Ort des Zusammenwirkens von Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung im Interesse von Kindern und Jugendlichen.

- **Beschneidung der Jugendämter**

Durch zahlreiche Verwaltungsreformen wurden in den letzten Jahren Landesjugendämter und Kommunale Jugendämter unter Kostengesichtspunk-

ten massiv reorganisiert. Mit einer noch weiteren Einschränkung oder gar dem Verzicht auf Errichtung von Landesjugendämtern drohen fachliche und qualitative Standards, insbesondere Fachstrukturen und die Einbeziehung der freien Träger, wegzufallen. Das aktuell in den Bundestag eingebrachte Zuständigkeitslockerungsgesetz zeigt wie die Interessen vieler Bundesländer gelagert sind.

- **Einschränkung fachlicher Standards**

Konstitutive Standards der Kinder- und Jugendhilfe, wie die Partizipation Betroffener, die gemeinsame Verantwortung von öffentlichem und freien Träger, das Zusammenwirken von Fachkräften, der Datenschutz und auch der niedrigschwellige Zugang zu Hilfeleistungen drohen durch Änderungen im Bereich der Verfahrensbestimmung in Frage gestellt zu werden.

Der BDKJ hält daher eine Regelungskompetenz des Bundes auch für diese Bereiche für unabdingbar erforderlich. Die bisherige Trennung zwischen der Aufgabenübertragung durch den Erlass von Bundesgesetzen und ihrer Ausführung stellt die wichtigste Garantie dafür dar, dass der Anspruch junger Menschen auf Hilfe, Förderung und Unterstützung nicht mit ökonomischen Interessen und angeblichen Zwängen kollidiert. Die sicherlich zwingend notwendige Entlastung der Länder und Kommunen muss durch eine ausreichende finanzielle Ausstattung erfolgen und darf nicht durch Einsparungen zu Lasten der Kinder und Jugendlichen gehen. Ein erfolgreiches bundes einheitliches Modell wie das KJHG, bei dem bisher alle Regelungen im Bundesrat die notwendige Zustimmung der Länder fanden, darf nicht als Folge eines politischen „Aushandlungsprozesses“ geopfert werden.

Der eingebrachte und im Artikel 125 b GG umgesetzte Vorschlag, für den betroffenen Bereich eine dreijährige Übergangsfrist zu schaffen, erscheint nicht geeignet, Abhilfe zu schaffen. Zunächst beinhaltet der entsprechende Artikel lediglich die Verfahrensbestimmung, nicht jedoch die der Behördeneinrichtung. Dieser Bereich ist jedoch zentral und weckt auf Länderebene besondere Begehrlichkeiten. Eine Übergangsfrist kann allerdings bestenfalls eine Umstellung für die Betroffenen zeitlich entzerren, löst aber nicht das grundsätzliche Problem oder gewährt Bestandschutz.

